



Elektrizitätsversorgung Geltwil

Statuten der Elektrizitätsversorgung Geltwil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Elektrizitätsversorgung Geltwil bildet sich auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 828/926 des Schweiz. Obligationenrechtes (OR) eine Genossenschaft mit Sitz in Geltwil. Zweck derselben ist die Erstellung eines Verteilungsnetzes in den Ortschaften Geltwil, Isenberg-schwil und Gehöft Schönweilerhof (Gemeinde Muri) und die Versorgung dieser Ortschaften mit Elektrizität.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können alle Hauseigentümer und Korporationen im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Geltwil werden.

In den Vorstand können Personen gewählt werden die den oben erwähnten Kriterien nicht entsprechen. Diese Personen werden während der Dauer ihrer Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten in die Genossenschaft aufgenommen.

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung endgültig.
- b) Beim Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Bei der Teilung einer Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf denjenigen Erbteil über, welcher die Liegenschaft mit den elektrischen Installationen zu Eigentum übernimmt. Wechselt eine Gebäulichkeit den Besitzer durch Kauf, so tritt der neue Besitzer ebenfalls an die Stelle des Vorbesitzers.
- c) Alle Mitglieder, auch diejenigen, die die Mitgliedschaft aus einer Erbschaft, oder Besitzerwechsel einer Gebäulichkeit übernommen haben, haben dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.
- d) Mitglieder, die ihre Liegenschaft verkaufen und/oder Mieter sind, behalten ihre Mitgliedschaft, sofern sie nicht ihren Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes verlegen.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzuleben.
- f) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- g) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.
- h) Ausgeschlossene verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Schadenersatz und andere Ansprüche der Genossenschaft bleiben vorbehalten.

III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

Art. 3

Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 4

Der jeweilige Reingewinn der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

- a) Für Unterhalt und Ausbau der Anlagen.
- b) Zur Anlage und Reserven.
- c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Diese findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar im Laufe des Frühjahres nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweilen am 30. September endet.

Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst;
- b) mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt (nach Art. 881 Abs. 2 OR).

Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Rechnungsabnahmen, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Angestellte;
- e) Aufnahmen, Entlassungen und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Revision der Statuten und des Reglementes sowie Tarif- und Gebührenordnung;
- g) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- h) Beschlussfassung über grössere Aufwendungen und Erweiterungen des Netzes, die im laufenden Rechnungsjahr den Betrag eines Zehntels der vorjährigen Einnahmen aus der Energieabgabe übersteigen.

Art. 8

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Durch schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein anderes handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen; doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 9

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu geboten worden ist und mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind (unter Vorbehalt von Art. 889 Abs. 1 OR).

Art. 11

Wahl oder Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine zweidrittel Mehrheit der Anwesenden es verlangt.

Art. 12

Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889 Abs. 1 OR).

Für Wahlen und Abstimmungen sind im übrigen die Bestimmungen des aargauischen Wahlgesetzes massgebend.

Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 20 dieser Statuten.

Art. 13

¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in. Das Amt des Vizepräsidenten kann der/die Aktuar/in oder Kassier/in übernehmen.

²Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 3 Geschäftsjahre gewählt.

³Derselbe ist angemessen zu entschädigen.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte;
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- c) Aufstellung der Jahresrechnung;
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- e) Einberufung der Generalversammlung;
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Art. 16

¹Die Jahresrechnung der Elektrizitätsversorgung Geltwil ist durch eine kompetente und dazu berechnete, unabhängige Revisionsstelle nach den Vorgaben der eingeschränkten Revision (Art. 727 a & ff. OR) prüfen zu lassen.

²Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des OR.

Art. 17

¹Die Revisionsstelle hat die nach Art. 729 a OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie erstattet der Generalversammlung im Sinne von Art. 729 b schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung. Der Bericht muss von der Person unterzeichnet sein, die die Revision geleitet hat.

²Der Revisionsstelle sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, auf Verlangen auch schriftlich. Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung durch eine Auskunftsperson vertreten sein.

Art. 18

Dieser Artikel wurde an der Generalversammlung vom 10. März 2009 ersatzlos gestrichen.

V. Revision der Statuten, Liquidation

Art. 19

Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 20

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung von dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

Art. 21

Bei einer Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen unter den Genossenschafter zu verteilen. Die Einwohnergemeinde Geltwil hat das Vorkaufsrecht.

Art. 22

Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Art. 23

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 1949 und 29. Januar 1950, welche in allen Teilen aufgehoben werden.

Art. 25

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Von der Generalversammlung genehmigt am 06. August 1981.

Statutenrevision von der Generalversammlung genehmigt am 25. Februar 2005.

Statutenrevision von der Generalversammlung genehmigt am 10. März 2009.

Statutenrevision von der Generalversammlung genehmigt am 27. Februar 2015.

Statutenrevision von der Generalversammlung genehmigt am 26. Februar 2016.

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Gabriel

Philipp Schilde